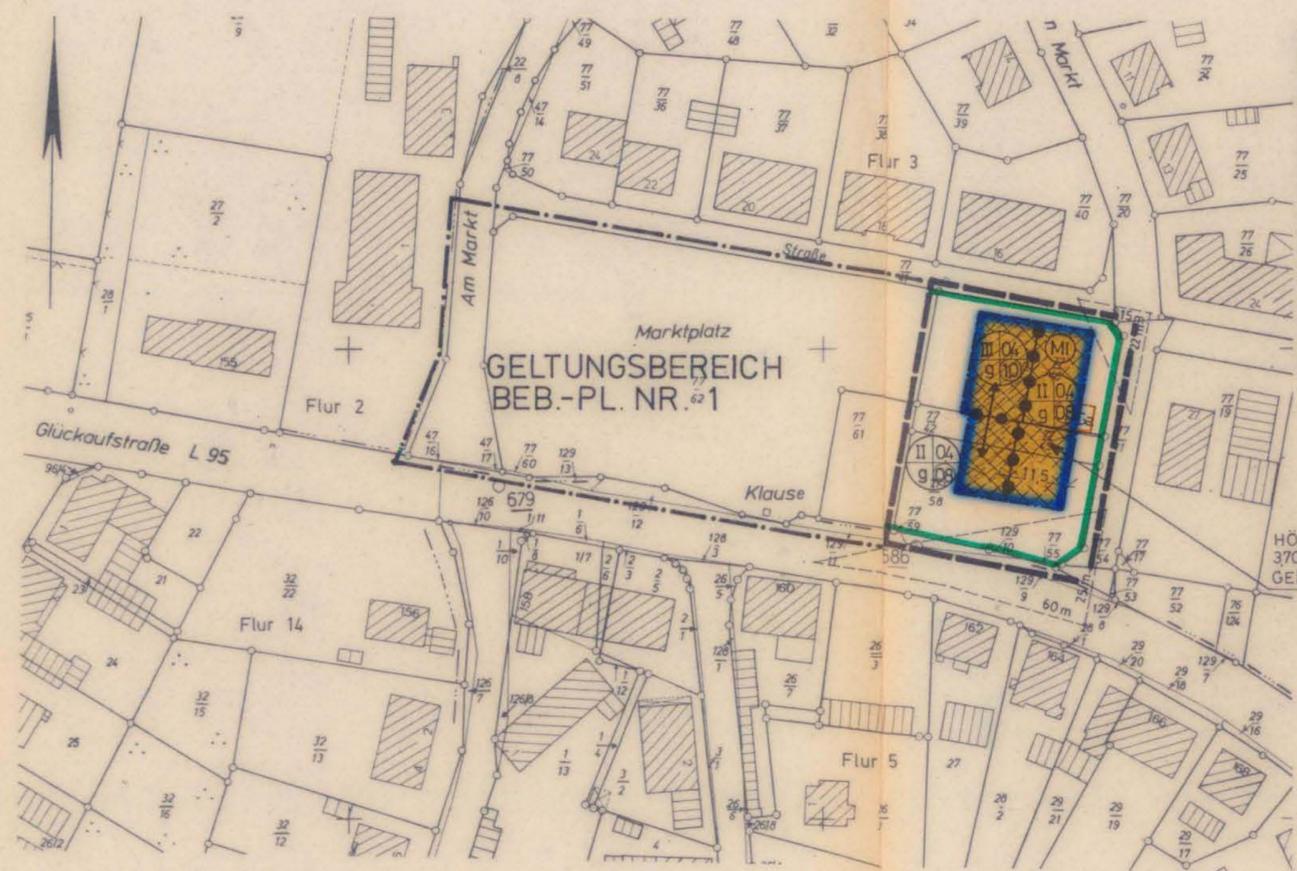


**VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN**



Landkreis Osnabrück  
 Gemeindebezirk Stadt Georgsmarienhütte  
 Gemarkung Kloster Oesede  
 Flur 3 Maßstab 1:1000  
 Dem Planungsbüro Nolte Hütker zur Vervielfältigung unter den am 8.4.1976 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom Gesch. B.V./Nr. 2029/76  
 Ausgefertigt Osnabrück, den 8.4. 1976  
 Katasteramt im Auftrage:  
*Hütker*

Marktplatz  
**GELTUNGSBEREICH  
 BEB.-PL. NR. 1**

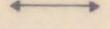
HÖHENBESCHRÄNKUNG  
 370 m ÜBER O.K. EG. FB. DES FERTIGEN  
 GEBÄUDES

**LEGENDE + FESTSETZUNGEN DURCH TEXT**

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

-  MISCHEGEBIET
-  ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- = GESCHOSSZAHL (ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE)
- 2 = BAUWEISE (g = GESCHLOSSEN)
- 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) } HÖCHSTGRENZE

2. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

-  GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG
-  BAUGRENZE
-  STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
-  GARAGE  
DIE IM BEB.-PL. FESTGESETZTEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGE GELTEN GEMÄSS § 6 ABS. 5 DES NIEDERSÄCHSISCHEN STRASSENGESETZES VOM 14. 12. 1962 (NDS GVBL S 251) MIT DER VERKEHRSÜBERGABE ALS GEWIDMET
-  SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ÜBER O. K. FERTIGER STRASSE
-  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG bzw. GESCHOSSZAHL
-  STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN  
HÖHENLAGE DER GEBÄUDE OBERKANTE-ERDGESCHOSS-FUSSBODEN = 0,30 m ÜBER MITTE FERTIGER STRASSE

AUF GRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN FASSUNG VOM 26. 11. 1968 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965 HAT DER RAT DER STADT GEORGSMARIENHÜTTE AM 21.06.1976 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

- § 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD IM NEBENSTEHENDEN PLAN FESTGESETZT
- § 2 a) GARAGEN SIND MIT EINEM MINDESTABSTAND VON 6,50 m VON DEN ÖFFENTL. VERKEHRSPFLÄCHEN ZU ERRICHTEN. GARAGEN KÖNNEN AUCH IM RÜCKWÄRTIGEN NICHT ÜBERBAUBAREN BEREICH IN SINNVOLLER ZUORDNUNG ZUM HAUPTGEBÄUDE ERRICHTET WERDEN.
- § 2 b) HÖHENBESCHRÄNKUNG 3,70 m ÜBER O.K. EG. FUSSBODEN DES FERTIGEN GEBÄUDES GILT NICHT FÜR TREPPENTÜRME MAX. III GESCH.
- § 3 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICH ÜBERNAHMEN  
GEMÄSS § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 29.03.1976 DARLEGT SIND.
- § 4 FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEMÄSS § 6 (2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35 UND 37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500,- bzw. DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIUVON UNBERÜHRT.
- § 5 DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT GLEICHZEITIG TRETEN ALLE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN DES BEB.-PLANES NR. 1 UND DER 1. ÄNDERUNG DES B.-PL. NR. 1 HIER MIT AUSSER KRAFT.

**2. ÄNDERUNG ZUM  
 BEBAUUNGSPLAN NR. 1  
 „ORTSKERN“ (VEREINFACHTE ÄNDERUNG  
 NACH § 13 BBAUG).  
 DER STADT GEORGSMARIENHÜTTE**

STADTTEIL KLOSTER-OESEDE M. 1:1000  
 LANDKREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER STADT GEORGSMARIENHÜTTE HAT AM 30.03.76 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBl. I S.341) DIE AUFSTELLUNG DIESER PLANES BESCHLOSSEN.

GEORGSMARIENHÜTTE, DEN 30.11.1976  
*Hütker* BÜRGERMEISTER  
*Hütker* STADTDIREKTOR

BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTKER OSNABRÜCK, DEN 29.3.1976  
 PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTKER STADTEBAU UND ORTSPLANUNG OSNABRÜCK, HÜTKER 11 TEL. 22 22 22

DIE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 13 BBAUG. AM 21.06.1976 DURCH DEN RAT DER STADT GEORGSMARIENHÜTTE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

GEORGSMARIENHÜTTE, DEN 30.11.1976  
*Hütker* BÜRGERMEISTER  
*Hütker* STADTDIREKTOR

IN KRAFT GETRETEN GEM. § 12 BBAUG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.07.1976

GEORGSMARIENHÜTTE, DEN 30.11.1976  
*Hütker* STADTDIREKTOR

AUF GRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN FASSUNG VOM 26. 11. 1968 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965 HAT DER RAT DER STADT GEORGSMARIENHÜTTE AM 21.06.1976 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN :

§ 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD IM NEBENSTEHENDEN PLAN FESTGESETZT

§ 2 a) GARAGEN SIND MIT EINEM MINDESTABSTAND VON 6,50 m VON DEN OFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN ZU ERRICHTEN. GARAGEN KÖNNEN AUCH IM RÜCKWÄRTIGEN, NICHT ÜBERBAUBAREN BEREICH IN SINNVOLLER ZUORDNUNG ZUM HAUPTGEBÄUDE ERRICHTET WERDEN.

§ 2 b) HÖHENBESCHRÄNKUNG 3,70 m ÜBER O.K. EG. FUSSBODEN DES FERTIGEN GEBÄUDES GILT NICHT FÜR TREPPENTÜRME  
TREPPENTÜRME MAX. III GESCH.

§ 3 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICH ÜBERNAHMEN

GEMÄSS § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUFGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 29.03.1976 DARGELEGT SIND.

§ 4 FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEMÄSS § 6 (2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35 UND 37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500,- bzw. DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.

§ 5 DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT GLEICHZEITIG TRETEN ALLE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN DES BEB.-PLANES NR.1 UND DER 1.ÄNDERUNG DES B.-PL. NR.1 HIER MIT AUSSER KRAFT.

**Begründung**  
**zur 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1 vom 29.3.1976**  
**Bezeichnung: „Ortskern“**  
**der Stadt Georgsmarienhütte, Stadtteil Kloster Oesede**  
**Landkreis Osnabrück**

1. Allgemeines

Die 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1 umfaßt einen Teilbereich des Bebauungsplanes „Ortskern“ der ehemaligen Gemeinde Kloster Oesede. Der Ausschnitt beinhaltet das Gebäude der ehemaligen Gemeindeverwaltung mit zusätzlichen Einrichtungen.

2. Planungsabsichten

Planungsabsicht der Stadt Georgsmarienhütte ist es, durch Vergrößerung des überbaubaren Bereiches nach Osten, Anbaumöglichkeiten an den vorhandenen Baukörper zu schaffen, um den im Gebäude befindlichen Geldinstituten Erweiterungsmöglichkeiten bieten zu können.

Art und Maß der baulichen Nutzung wurden gegenüber dem Ursprungsplan nicht geändert. Der erweiterte überbaubare Bereich wurde als bis zu zweigeschossiges Mischgebiet ausgewiesen.

Der Bebauungsplan ist im Maßstab 1 : 500 gezeichnet.

3. Verkehrliche Erschließung

Öffentliche Verkehrsflächen werden durch die Erweiterung des überbaubaren Bereiches nicht beeinträchtigt. Zur Landesstraße 95 ist ein Zu- und Abfahrtsverbot im Plan eingetragen.

4. Sonstige Erschließung

Die sonstige Erschließung wird durch die Vergrößerung des überbaubaren Bereiches nicht berührt. Zusätzliche Kosten der Erschließung entstehen nicht.

5.

Die Stadt Georgsmarienhütte behält sich bodenordnende Maßnahmen im Sinne des 4. und 5. Teiles des Bundesbaugesetzes vor. Sollte es zu entschädigungspflichtigen Eingriffen kommen, wird nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes verfahren.

Bearbeitet:

Planungsbüro Nolte – Hütker  
Osnabrück, den 29.3.1976

gez. Hütker

Stadt Georgsmarienhütte, den 30.11.1976

gez. Unterschrift  
-Bürgermeister-

S

gez. Unterschrift  
-Stadtdirektor-